

Niederschrift
über die Sondersitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz
am 23.06.2022

Tagungsort: Großer Saal im Neuen Rathaus

Beginn: 15:30 Uhr

Ende: 16:15 Uhr

Anwesend:

CDU

Herr Tom Brüntrup
Herr Bernd Henrichsmeier
Herr Dr. Matthias Kulinna
Herr Tim Pollvogt
Frau Carla Steinkröger

SPD

Frau Dorothea Brinkmann
Herr Kai-Philipp Gladow
Herr Ole Heimbeck Stellv. Vorsitzender
Frau Sarah Leffers

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Klaus Feurich
Herr Paul John
Herr Jens Julkowski-Keppler Vorsitzender
Herr Thomas Krause
Frau Romy Mamerow
Herr Dominik Schnell

FDP

Frau Irene Binder

Die Partei

Frau Heike Wulf

AfD

Herr Maximilian Kneller

Die Linke

Herr Carsten Strauch

Bürgernähe (Beratendes Mitglied nach § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW)

Frau Gordana Kathrin Rammert

Stellvertretende beratende Mitglieder

Herr Jürgen Zilke

Verwaltung

Herr Martin Adamski
Frau Katrin Köppe
Frau Tanja Möller
Frau Friederike Hennen

Beigeordneter Dezernat 3
Stab Dezernat 3
Umweltamt
Umweltamt

Schriftführung

Frau Hanna Stemme

Umweltamt

Öffentliche Sitzung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Herr Adamski begrüßt die Anwesenden und hält eine Dankesrede zur Verabschiedung von Herrn Julkowski-Keppler. Die heutige Sondersitzung sei seine letzte Ausschusssitzung als Vorsitzender.

Der Ausschussvorsitzende, Herr Julkowski-Keppler, bedankt sich, begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung zur Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Zu Punkt 1 und 1.1

Baumschutzsatzung

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 3989/2020-2025 und 3989/2020-2025/1

Herr Julkowski-Keppler stellt die eingegangenen Änderungsanträge vor und erläutert, dass diese zunächst einzeln begründet und danach die Abstimmungen erfolgen würden.

Frau Binder begründet die beiden vorliegenden Änderungsanträge der FDP (siehe TOP 1.2 und 1.6). Vorab wolle sie deutlich betonen, dass die FDP die Baumschutzsatzung komplett ablehne. Den Bürgerinnen und Bürgern würde implizit Unmündigkeit unterstellt, selbst der Naturschutzbeirat habe kein sehr mehrheitliches Votum hierfür abgegeben. Den Bürgerinnen und Bürgern sei eine freie und reflektierte Entscheidung auch in dieser Hinsicht zuzutrauen. Die Änderungsanträge seien keine Kompromissvorschläge, sie dienen lediglich als Schadensbegrenzung und Verbesserungen, da sich abzeichne, dass die Baumschutzsatzung beschlossen werde. Sobald sich politisch die Möglichkeit ergebe, werde die FDP die Baumschutzsatzung jedoch wieder abschaffen.

Zu TOP 1.2 trägt Frau Binder vor, dass die Bearbeitungszeit zu begrenzen sei, damit die Bürgerinnen und Bürger nur eine begrenzte Zeit auf eine Entscheidung warten müssten.

Zu TOP 1.6 erläutert Frau Binder, dass die Baumschutzsatzung für alle Bäume ab einer bestimmten Größe gleich gelten solle, unabhängig von der Baumart. Sie stellt in Frage, ob es haltbar sei, dass Bürgerinnen und Bürger zusätzlich zur Baumpflege noch „Strafgelder“ zahlen müssten, wenn sie keine Ersatzpflanzung leisten könnten, obwohl der Fällung zugestimmt wurde. Weiterhin sei es der Transparenz wegen nur fair, die Gebühren vorab offenzulegen.

Herr Strauch begründet den Änderungsantrag der Koalition. Die Baumschutzsatzung werde heute aus gutem Grund verabschiedet. Es gebe nur kleine Änderungen durch den Änderungsantrag.

Zunächst sei selbstredend, dass Bäume auf öffentlichen Flächen den gleichen Bestimmungen unterliegen sollten.

Zum zweiten Beschlusspunkt der Baumschutzsatzung erläutert er, dass es nur folgerichtig sei, dass bei Beschluss auch die Finanzierung im Haushalt berücksichtigt werde.

Herr Julkowski-Keppler weist nach Hinweis der Verwaltung darauf hin, dass im Änderungsantrag der Koalition der neu eingefügte Absatz 5 nicht wie beschrieben unter § 3 Verbotene Handlungen einzufügen sei, sondern stimmiger unter den § 6 falle. Somit laute der letzte Absatz des Änderungsantrags „§ 6 erhält einen zusätzlichen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut: (4) neu: Bäume auf öffentlichen Flächen unterliegen den gleichen Bestimmungen ohne dem Genehmigungsverfahren gem. § 6 zu unterliegen. Eine fachliche Beurteilung zur Fällung der Bäume ist zu dokumentieren.“

Nachfolgend erläutert Frau Wulf den Änderungsantrag von Die Partei (TOP 1.4). Verbote, die für Bürgerinnen und Bürger gelten, sollten auch für Mitarbeitende der Stadt zu beachten sein, die Stadt müsse hier eine Vorbildfunktion wahrnehmen.

Frau Steinkröger begründet den Änderungsantrag der CDU (siehe TOP 1.5). Die CDU werde alles ablehnen bis auf den Punkt 4 des Änderungsantrages der FDP, welcher die Gebührensatzung behandle. Es sei zu keiner Zeit erklärt worden, warum die Bielefelderinnen und Bielefelder eine Baumschutzsatzung bräuchten. Das Argument, dass die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger nicht ausreiche, sei nur von Misstrauen in die Menschen, die ihre Bäume pflegen, geprägt. Seit den letzten Stürmen, dem Schädlingsbefall und den Trockenheitsschäden sei eine hohe Sensibilisierung der Menschen den Bäumen gegenüber gegeben. Bielefeld sei immer noch eine der baumreichsten Großstädte Deutschlands und sogar Bielefeld Marketing werbe mit dem viel vorhandenen Grün. Die Diskussion um die Baumschutzsatzung solle nicht auf dem Rücken der Bürgerinnen und Bürger, des Umweltbetriebes und des Umweltamtes ausgetragen werden. Es gehe vielmehr darum, mit der Baumschutzsatzung zu verhindern, dass Fakten auf möglichem Bauland geschaffen würden von Investoren, die gesunde Bäume fällen würden um Fläche für Wohnraum zu schaffen. Dies zu verhindern unterstütze die CDU, es sei hierfür jedoch sinnvoll, mit dem Bau- und Rechtsamt eine effiziente und präventive Lösung zu finden. Mit Einführung der Baumschutzsatzung sei zu befürchten, dass die Menschen sich gegen neue Baumpflanzungen entscheiden würden. Die Gebühren seien noch unklar, auch welche Kosten auf die Bürgerinnen und Bürgern zukommen werden. Sie stellt in Frage, wie die Umsetzung vor allem in Bezug auf das Fachpersonal stattfinden solle. Sie bittet um eine zweite Lesung bzw. Zurückstellung, um eine gemeinsame Lösung mit dem Naturschutzbeirat, Bauamt und Rechtsamt in Austausch mit den Bielefelderinnen und Bielefeldern zu finden. Es sollte keine Baumverhinderungssatzung werden.

Der Ausschussvorsitzende, Herr Julkowski-Keppler, erläutert die Reihenfolge der nachfolgenden Abstimmungen. Zunächst erfolge die Abstimmung über die Änderungsanträge in folgender Reihenfolge: Änderungsantrag der CDU (TOP 1.5), Änderungsanträge der FDP (TOP 1.2 und TOP 1.6), Änderungsantrag von Die Partei (TOP 1.4), Änderungsantrag der Koalition (1.3). Im Anschluss erfolge die Abstimmung über Nachtragsvorlage und Vorlage zusammen.

Anmerkung der Schriftführung:

Die einzelnen Abstimmungsergebnisse zu den Änderungsanträgen sind unter den jeweiligen TOPs einzusehen.

Es ergeht die getrennte Abstimmung der Vorlage und Nachtragsvorlage mit geändertem Beschlusstext und dem geänderten Satzungstext entsprechend des beschlossenen Änderungsantrages der Koalition.

Es ergeht folgender

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Rat, die als Anlage 1 (neu) beigefügte Baumschutzsatzung (Stand 09.06.2022) zu beschließen.
2. Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Rat zu beschließen, die Umsetzung der Baumschutzsatzung ab dem 01.10.2022 zunächst mit vorhandenem Personal durchzuführen. Die Personal- und Sachkosten für die Jahre 2023 ff. sollen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen beraten und beschlossen werden.
3. Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Rat, eine jährliche Berichterstattung der Verwaltung über die Umsetzung der Baumschutzsatzung (Anträge, Fällungen, Ersatzpflanzungen, Beratungen) in den zuständigen Gremien zu beschließen.

- abweichend vom Beschlussvorschlag bei einer Enthaltung mit Mehrheit beschlossen -

4. Im Satzungstext erfolgen die nachstehenden Änderungen:

- § 3 Verbotene Handlungen wird unter Abs. 4 wie folgt geändert:
(4) neu: Nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 fallen Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen auf Verkehrsflächen sowie zur Bewirtschaftung von Wald.
- § 6 erhält einen zusätzlichen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut:
(4) neu: Bäume auf öffentlichen Flächen unterliegen den gleichen Bestimmungen ohne dem Genehmigungsverfahren gem. § 6 zu unterliegen. Eine fachliche Beurteilung zur Fällung der Bäume ist zu dokumentieren.

- abweichend vom Beschlussvorschlag bei einer Enthaltung mit Mehrheit beschlossen -

Anmerkung der Schriftführung:

Die Vorlage ist als Anlage Bestandteil dieser Niederschrift.

-.-.-

Zu Punkt 1.1.1 Beantwortung Fragenkatalog CDU

Das Umweltamt beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Wie viele Bäume gibt es in Bielefeld, die unter die Baumschutzsatzung fallen würden?

Die Baumsatzung regelt den Schutz des Baumbestands innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld (§ 1 (1)). Es gibt keine Statistiken o.ä., wie viele Bäume auf privaten Flächen stehen.

2. Wie viele Bäume im Stadtgebiet sind Eigentum der Stadt?

Vom Umweltbetrieb werden knapp 140.000 städtische Bäume gepflegt und unterhalten.

3. Gibt es ein zentrales Baumregister bzw. ein Baumkataster für private oder/und öffentliche Bäume?

Kommunale Bäume werden über das Baumkataster des UWB verwaltet. Für private Bäume gibt es kein vergleichbares Kataster.

4. Falls es kein solches Register bzw. Kataster geben sollte, plant die Verwaltung ein solches anzulegen?

Anträge für Baumfällungen werden zukünftig digital dokumentiert. Eine (Vorab)-Erfassung aller privaten Bäume im Stadtgebiet im Rahmen eines Katasters ist nicht geplant und realistisch auch nicht umsetzbar.

5. Mit wie vielen Anfragen zur Fällung oder Beschneidung von Bäumen werden pro Jahr gerechnet?

Da die Baumschutzsatzung noch nicht in Kraft getreten ist, ist die Anzahl der Anträge aktuell noch nicht absehbar. Die Verwaltung geht jedoch davon aus, dass sich diese im Umfang anderer Kommunen mit Baumschutzsatzung bewegen. Es wird von einer Antragszahl im vierstelligen Bereich ausgegangen.

6. Städte wie Kassel und Gütersloh berichten, dass ca. 80-90% der Anträge auf Fällung stattgegeben werden, ist eine ähnliche Quote für Bielefeld zu erwarten? Inwiefern sind in diesem Fall Aufwand und Nutzen der Satzung vereinbar?

Aussagen zu einem möglichen Umfang stattgegebener Fällungen sind frühestens nach einem Jahr praktischer Umsetzung zu erwarten.

Da der Focus der Baumschutzsatzung auf einem umfangreichen Beratungsangebot liegt, erwartet die Verwaltung eine zunehmende Sensibilisierung der Betroffenen für Baumbelange. Neben der Möglichkeit, vor einer Fällung verschiedene Optionen zum Erhalt eines Baumes zu erörtern, liegt ein weiterer Focus auf der Vermeidung von Folgeschäden durch Eingriffe im Rahmen von Baumaßnahmen. Denn letztere führen häufig dazu, dass Bäume aufgrund der Vorschädigung einige Jahre später gefällt werden müssen. Das soll durch fachliche Beratung im Planungsprozess verhindert werden.

Ohne Baumschutzsatzung entfielen bei Fällungen zudem die Pflicht zur Nachpflanzung.

7. Aus welchen Gründen fallen Bäume der Stadt nicht unter die Baumschutzsatzung?

Bäume, die noch nicht den erforderlichen Stammumfang erreicht haben, unterliegen nicht der Baumschutzsatzung.

Des Weiteren sind von der Baumschutzsatzung Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichem Grün in Grünanlagen, Friedhöfen und auf Verkehrsflächen sowie zur Bewirtschaftung von Wald ausgenommen. Bspw. unterliegen Bäume auf diesen Flächen anderen Rechtsvorschriften (Landeswassergesetz; Landesforstgesetz etc.), auch werden hier Baumpflegemaßnahmen vorrangig aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sowie zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses vorgenommen.

8. Die Stellen für die Bearbeitung der Anträge von Arbeiten an Bäumen, die unter die Baumschutzsatzung fallen, sind erst ab 2023 im Haushalt, die Satzung soll jedoch schon ab Oktober 2022 gelten, wie wird mit den Anträgen umgegangen, die bis dahin zu bearbeiten sind?

Die Verwaltung prüft zurzeit Zwischenlösungen bis zum Inkrafttreten des Haushalts 2023 (s. auch 9.).

9. Wie wird sichergestellt, dass die zur Umsetzung der Baumschutzsatzung benötigten Stellen rechtzeitig besetzt werden?

Sobald diese Frage (s. 8) geklärt ist, sollen die erforderlichen Stellen kurzfristig ausgeschrieben und besetzt werden.

10. Wird die Verkehrssicherheit der Bäume unter der Baumschutzsatzung durch die Stadt gewährleistet? Übernimmt die Stadt die Haftung bei Schäden, durch Bäume, insbesondere, wenn Fällungen zuvor abgelehnt wurden?

Die Verkehrssicherheit für die Bäume liegt in der Zuständigkeit der Eigentümerin / des Eigentümers. Gemäß § 3 (5) fallen unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 1.

Gemäß § 6 (2) Baumschutzsatzung kann die Stadt Bielefeld von der Antragstellerin / dem Antragsteller die Beibringung eines Sachverständigen-gutachtens verlangen, insbesondere, wenn Zweifel hinsichtlich der Verkehrssicherheit des Baumes bestehen oder Maßnahmen zum Schutz des Baumes erforderlich werden.

11. Wie hat sich der Baumbestand in Bielefeld im Vergleich zum Jahr 2002 bis heute entwickelt?

Lt. Rückmeldung des UWB ermöglicht das Baumkataster keine entsprechenden Auswertungen, so dass die Entwicklung nicht dargestellt werden kann. Waldflächen, die allerdings nicht der Baumschutzsatzung unterliegen, sind seit 2002/03 von 4.943 ha auf 5.358 ha (aktuell) angewachsen.

12. Wie begründen sich die Stammumfänge der zu schützenden Bäume?

Mit den Vorgaben für die Stammumfänge wird die Zielsetzung verfolgt, einen bestmöglichen Schutz für die Bielefelder Bäume zu gewährleisten. Die Bäume erfüllen nun – anders als noch Jungbäume - wichtige gestalterische Funktionen und erbringen nennenswerte Ökosystemleistungen.

13. Unter welchen Voraussetzungen gilt die Pflege eines unter Schutz stehenden Baumes als nicht mehr zumutbar?

Gemäß § 5 (2) kann die Stadt Bielefeld auf Antrag der Eigentümerin / des Eigentümers oder der / des Nutzungsberechtigten eine Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 erteilen, wenn

- a. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
- b. die Befreiung aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist.

14. In einer Präsentation aus dem Oktober 2019 geht hervor, dass sich die Stadt Münster gegen eine Baumschutzsatzung entschieden hat, wie unterscheiden sich die Voraussetzungen der Stadt Münster zu denen der Stadt Bielefeld bei der Notwendigkeit für eine Baumschutzsatzung?

Der Rat der Stadt Münster hat am 18. Mai 2022 den Grundsatzbeschluss gefasst, in Münster eine Baumschutzsatzung einzuführen.

15. Werden ersatzgepflanzte Bäume in ihrer Entwicklung regelmäßig durch die Verwaltung kontrolliert?

Ersatzpflanzungen sollen dokumentiert werden, um deren Pflanzung und die dauerhafte Sicherung zu gewährleisten. Kontrollen sollen stichprobenartig oder bei Bedarf durchgeführt werden.

16. Wie stellt die Stadt sich den Umgang mit Neophyten vor, die nun auch unter die Baumschutzsatzung fallen würde, zum Beispiel die Traubenkirsche?

Die spät blühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) wächst in der Regel strauchförmig oder mehrstämmig. Dass sie einen Stammumfang erreicht, der unter die Baumschutzsatzung fällt, ist daher eher unwahrscheinlich.

Die Ausbreitung von Neophyten ist vorrangig in der freien Landschaft, die nicht der Baumschutzsatzung unterliegt, und hier insbes. in Schutzgebieten, problematisch. Im Innenbereich, dem Geltungsbereich der Baumschutzsatzung, gibt es keine Einschränkungen in Bezug auf die Herkunft der Gehölze. In Städten werden regelmäßig gebietsfremde Gehölze wie Götterbaum und Robinie gepflanzt, da sie für eine klimaangepasste Bepflanzung von innerstädtischen Extremstandorten unverzichtbar sind.

Bei der Auswahl der Ersatzpflanzungen soll die Eignung der Art für den jeweiligen Standort eine größere Rolle spielen, als die Herkunft. Dadurch bleibt den Antragstellenden auch mehr Spielraum bei der Artenwahl und der Gestaltung ihres Gartens.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

Zu Punkt 1.2 Änderungsantrag zu TOP 6 "Baumschutzsatzung" (Antrag der FDP vom 24.05.2022)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 4130/2020-2025

Anmerkung der Schriftführung:

Die Protokollführung erfolgte unter TOP 1/1.1.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Für die Baumschutzsatzung gilt eine Genehmigungsfiktion: nach einer Frist von 6 Wochen kann eine beantragte Fällung durchgeführt werden, wenn sich die Stadt Bielefeld nicht innerhalb dieser Frist meldet.

- mit Mehrheit abgelehnt -

Zu Punkt 1.3 Änderungsantrag zu TOP 1.1 "Baumschutzsatzung" (Antrag der Koalition vom 22.06.2022)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 4271/2020-2025

Anmerkung der Schriftführung:

Die Protokollführung erfolgte unter TOP 1/1.1.

Es erfolgt die getrennte Abstimmung über den Beschlusspunkt 2 und die Änderungen im Satzungstext.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Beschlusspunkt 2 wird wie folgt geändert:

Der AfUK empfiehlt dem Rat zu beschließen, die Umsetzung der Baumschutzsatzung ab dem 01.10.2022 zunächst mit vorhandenem Personal durchzuführen. Die Personal- und Sachkosten für die Jahre 2023 ff. sollen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen beraten und beschlossen werden.

- mit Mehrheit bei einer Enthaltung beschlossen -

Der Satzungstext wird der § 3 Verbotene Handlungen unter Abs. 4 wie folgt geändert:

(4) neu: Nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 fallen Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen auf Verkehrsflächen sowie zur Bewirtschaftung von Wald.

§ 6 erhält einen zusätzlichen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut:

(4) neu: Bäume auf öffentlichen Flächen unterliegen den gleichen Bestimmungen ohne dem Genehmigungsverfahren gem. § 6 zu unterliegen. Eine fachliche Beurteilung zur Fällung der Bäume ist zu dokumentieren.

- mit Mehrheit bei einer Enthaltung beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 1.4

Änderungsantrag zu TOP 1.1 "Baumschutzsatzung" (Antrag von Die Partei vom 21.06.2022)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 4272/2020-2025

Anmerkung der Schriftführung:

Die Protokollführung erfolgte unter TOP 1/1.1.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der AfUK empfiehlt dem Rat zu beschließen, die als Anlage 1 (neu) beigefügte Baumschutzsatzung (Stand 09.06.2022) mit folgender Änderung.

§ 3 Verbotene Handlungen

(4) Insbesondere werden die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 bei den Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichem Grün in Grünanlagen, Friedhöfen und auf Verkehrsflächen sowie zur Bewirtschaftung von Wald eingehalten.

- mit Mehrheit abgelehnt -

-.-.-

Zu Punkt 1.5

Änderungsantrag zu TOP 1 "Baumschutzsatzung" (Antrag der CDU vom 22.06.2022)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 4275/2020-2025

Anmerkung der Schriftführung:

Die Protokollführung erfolgte unter TOP 1/1.1.

Es ergeht folgender

Beschluss:

1. Eine Baumschutzsatzung (lt. Vorlage 3989/2020-2025) wird in Bielefeld nicht umgesetzt.
2. Die Stadt Bielefeld nutzt die in der Vorlage als Personalkosten veranschlagten 210.000 Euro ab 2023 für Neu- und Ersatzpflanzungen und Begrünung der Innenstadt, sowie für ökologische Aufwertungsprojekte, zum Beispiel bei Biotopen. Dem Umweltausschuss wird jährlich darüber berichtet.
3. Bei Bäumen, die als verkehrsgefährdend identifiziert und gemeldet werden, wird die Stadt die Verkehrssicherungspflicht übernehmen (siehe Gießen).
4. Es wird eine Aufklärungs- und Infobroschüre für Privatbesitzer von Bäumen geben, bzw. auf ein digitales Portal verwiesen, um Hilfe bei Problemen bzw. Fragen zu leisten.

- mit Mehrheit bei einer Enthaltung abgelehnt -

Zu Punkt 1.6 Änderungsantrag zu TOP 1.1 "Baumschutzsatzung" (Antrag der FDP vom 22.06.2022)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 4277/2020-2025

Anmerkung der Schriftführung:

Die Protokollführung erfolgte unter TOP 1/1.1.

Es erfolgt die getrennte Abstimmung der Punkte 1 bis 3 und des Punktes 4.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld zu beschließen:

1. In § 2 Abs. 1 Buchstabe a wird die Angabe 60 cm in 100 cm geändert.
2. In § 2 Abs. 2 Buchstabe b und c wird jeweils der Halbsatz „wenn sie Erwerbszwecken dienen“ gestrichen.
3. § 9 und § 2 Abs. 1 Buchstabe d der Satzung werden gestrichen.

- mit Mehrheit abgelehnt -

4. Im Rahmen der Gebührentransparenz wird die Verwaltung beauftragt, eine Gebührensatzung zu erstellen bzw. einen Abschnitt zu den anfallenden Gebühren in die Baumschutzsatzung einzuarbeiten. Dieser ist den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Baumschutzsatzung kann frühestens nach dieser Beschlussfassung in Kraft treten.

- mit Mehrheit abgelehnt -

Jens Julkowski-Keppler (Vorsitzender)

Hanna Stemme (Schriftführung)

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Bielefeld (Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353) in Verbindung mit § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatuschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am xx.xx.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Geschützte Bäume sind zu pflegen und zu erhalten, weil sie
 - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
 - der Luftreinhaltung und Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen dienen und
 - als natürliche Lebensräume die Artenvielfalt in der Stadt fördern.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Geschützt im Geltungsbereich dieser Satzung sind:
 - a. Laubbäume und Ginkgo mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
 - b. Nadelbäume (außer Ginkgo) mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,
 - c. Bäume, die mehrstämmig ausgebildet sind, wenn die Summe der Einzelstammumfänge mindestens 150 cm beträgt und wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist, und
 - d. Ersatzpflanzungen gemäß § 9 dieser Satzung, unabhängig von ihrem Stammumfang.Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.

- (2) Diese Satzung gilt nicht für
- a. Wald im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) und des § 1 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) – kein Wald im Sinne des BWaldG sind in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen oder Baumreihen bestockt sind,
 - b. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
 - c. Obstbäume, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
 - d. Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), mit Ausnahme von Bäumen in Gemeinschaftsanlagen der Kleingartenanlagen.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Verboten sind Einwirkungen auf den Baum, insbesondere seinen Wurzel- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch
- a. das Kappen von Bäumen oder Verändern des charakteristischen Erscheinungsbildes,
 - b. Beschädigungen des Stammes oder der Rinde,
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - d. Versiegelungen oder Teilversiegelungen des Wurzelbereiches,
 - e. das Ausbringen von Herbiziden im Wurzelbereich (soweit diese nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind),
 - f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Gartenabfällen, Schutt oder Baumaterialien im Wurzelbereich,
 - g. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört, sowie
 - h. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen.
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, z. B. schonende Form- und Pflegeschnitte entsprechend der „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege, Ausgabe 2017). Erlaubt sind insbesondere:
- a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b. die Jungbaumpflege,
 - c. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen,
 - d. der regelmäßige Schnitt von Formgehölzen und Kopfbäumen,
 - e. die Behandlung von Wunden,
 - f. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (4) Nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 fallen Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichem Grün in Grünanlagen, Friedhöfen und auf Verkehrsflächen sowie zur Bewirtschaftung von Wald.

- (5) Nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 fallen unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Solche Maßnahmen sind der Stadt Bielefeld, Umweltamt, unverzüglich anzuzeigen. Dass akuter Handlungsbedarf bestanden hat, ist schriftlich zu begründen und in geeigneter Weise zu belegen.

§ 4 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Sind geschützte Bäume gefährdet, so kann die Stadt Bielefeld die Eigentümerin / den Eigentümer oder die / den Nutzungsberechtigten des Grundstückes verpflichten, Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen zu treffen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Geht die Gefährdung geschützter Bäume von anderen Grundstücken aus, so kann die Stadt Bielefeld auch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke nach Absatz 1 verpflichten.

Die Verpflichtung von Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt davon unberührt.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Stadt lässt auf Antrag der Eigentümerin / des Eigentümers oder der / des Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 zu, wenn
- a. die Eigentümerin / der Eigentümer oder die / der Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, die kein sofortiges Einschreiten erfordern, und die Gefahren nachweislich nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e. die Beseitigung oder Veränderung des geschützten Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
 - f. die Entnahme einzelner Bäume in einem Bestand der besseren Entwicklung benachbarter Bäume dient (Auslichtung des Bestandes).
- Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Ausnahme nach Buchst. a. – f. sind von der Antragstellerin / dem Antragsteller nachzuweisen.
- (2) Die Stadt Bielefeld kann auf Antrag der Eigentümerin / des Eigentümers oder der / des Nutzungsberechtigten eine Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 erteilen, wenn
- a. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - b. die Befreiung aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist.

§ 6 Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Bielefeld schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben den Nachweisen nach § 5 einen Lageplan und nachvollziehbare Angaben zu Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume enthalten. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
- (2) Die Stadt Bielefeld kann von der Antragstellerin / dem Antragsteller die Beibringung eines Sachverständigengutachtens verlangen, insbesondere wenn Zweifel hinsichtlich der Verkehrssicherheit des Baumes bestehen oder Maßnahmen zum Schutz des Baumes erforderlich werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt und erfolgt innerhalb eines Monats nach Vollständigkeit der Unterlagen. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Genehmigung wird auf ein Jahr nach der Bekanntgabe befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7 Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan nach § 3 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2 Abs. 1, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. Ebenfalls in den Lageplan einzutragen sind geschützte Bäume in unmittelbarer Nachbarschaft auf direkt angrenzenden Grundstücken zu dem Baugrundstück, unabhängig davon, ob sie sich auf Privatgrundstücken oder im öffentlichen Raum befinden.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt oder verändert werden sollen bzw. die Gefahr besteht, dass die Bäume zerstört oder geschädigt werden, so ist der Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 6 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für Bauvoranfragen.

§ 8 Beratung

- (1) Die Stadt Bielefeld hält im Zusammenhang mit der Baumschutzsatzung zur allgemeinen Beratung digitale Angebote unter www.bielefeld.de bereit.
- (2) Nach Eingang eines Antrages nach § 6 oder § 7 prüft die Behörde, inwieweit eine über den Absatz 1 hinausgehende Beratung der Antragstellerin / des Antragstellers erforderlich ist. Hält die Behörde ein Beratungsgespräch für erforderlich, vereinbart sie mit der Antragstellerin / dem Antragsteller einen Beratungstermin.

§ 9 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird auf Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, c, d und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat die Antragstellerin / der Antragsteller auf ihre / seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz je einen neuen standortgerechten Baum mit einem Stammumfang von mindestens 20 – 25 cm im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen (Ersatzpflanzung).

- (2) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und zu schützen. Die als Ersatz gepflanzten Bäume unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. Wachsen die gepflanzten Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Die Ersatzpflanzung muss innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beseitigung des geschützten Baumes ausgeführt sein. Steht die Beseitigung im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, muss die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Baukörpers vollständig ausgeführt sein. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der Stadt Bielefeld, Umweltamt, un- aufgefordert mitzuteilen.
- (4) Die Ersatzpflanzung hat grundsätzlich auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem der geschützte Baum entfernt wurde.
- (5) Sofern die Antragstellerin / der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf ihrem / seinem Grundstück aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchführen kann und nicht über andere hierfür geeignete Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, hat sie / er eine Ausgleich- zahlung in Höhe von 600 € je Baum zu leisten.
- (6) Von den Regelungen der Absätze 1 bis 5 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. Der in § 1 Abs. 2 genannte Schutzzweck dieser Satzung muss jedoch ge- wahrt bleiben.
- (7) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Bielefeld zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im räumlichen Anwendungsbereich die- ser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standorts der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.
- (8) Ist ein geschützter Baum abgestorben oder im Sturm entwurzelt worden oder wird auf Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, e oder f eine Ausnahme erteilt, besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder einer Ausgleichszahlung. Eine Ersatzpflanzung wird in diesen Fällen jedoch empfohlen.

§ 10 Folgenbeseitigung

- (1) Hat die Eigentümerin / der Eigentümer oder die / der Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist sie / er zu einem Ersatz entsprechend § 9 verpflichtet.
- (2) Hat die Eigentümerin / der Eigentümer oder die / der Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist sie / er verpflichtet, die Schäden oder Veränderun- gen auf ihre / seine Kosten zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist sie / er zu einem Ersatz entsprechend § 9 verpflichtet.
- (3) Hat eine Dritte / ein Dritter ohne Berechtigung einen geschützten Baum entfernt, zerstört, geschä- digt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, so ist die Eigentümerin / der Eigentümer oder die / der Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht nur bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber der / dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtun- gen nach den Absätzen 1 und 2 zu erbringen wären.

- (4) Im Falle des Absatzes 3 haften die Eigentümerin / der Eigentümer bzw. die / der Nutzungsberechtigte und die / der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches von Eigentümern oder Nutzungsberechtigten gegenüber der / dem Dritten; darüber hinaus haftet die / der Dritte allein.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu sein,
 - b. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 5 nicht nachkommt oder falsche oder unvollständige Angaben macht,
 - c. nach § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - d. Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach §§ 5, 6 Abs. 3 nicht erfüllt,
 - e. im Genehmigungsverfahren nach § 6 oder § 7 falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 - f. seinen Verpflichtungen nach § 9 oder 10 nicht oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (Alternativ: Diese Satzung tritt am xx.xx.2022 in Kraft.)